

81. Haftet der Machtheber, dem ein Versehen bei der Auswahl des Bevollmächtigten zur Last fällt (§ 53 A.L.R. I. 6), für jeden durch ein Verschulden des Beauftragten bei Ausrichtung seines Auftrages verursachten Schaden, oder nur für denjenigen Schaden, der seinen Grund in der besonderen dem Machtheber bekannten oder erkennbar gewordenen Untüchtigkeit des Beauftragten hat?

V. Civilsenat. Urtheil v. 12. Dezember 1896 i. S. Westpreuß. Landschaft (Bekl.) w. H. u. H. (Kl.). Rep. V. 38/96.

I. Landgericht Graubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Rechtsstreit betraf einen bei Verteilung der Kaufgelder aus der Zwangsversteigerung des Rittergutes Gr.-N. infolge Widerspruches der Kläger hinterlegten Kaufgelbtheil von 9518,11 M., der von der verklagten Landschaft zur Deckung der von ihr in der vorangegangenen landschaftlichen Zwangsverwaltung des gedachten Gutes geleisteten Vorschüsse und verauslagten Kosten, von den Klägern als Hypothekengläubigern in Anspruch genommen wurde. In der Revisionsinstanz handelte es sich noch um einen Teilbetrag von 4641,75 M., den das Berufungsgericht den Klägern zugesprochen hatte. Das Reichsgericht hat das Berufungsurtheil insoweit aufgehoben und den gedachten Teil der Streitmasse der Landschaft zuerkannt.

Aus den Gründen:

„Das bestrittene Liquidat der Beklagten und das dafür beanspruchte Vorrecht gründet sich auf die §§ 75. 76 des Reglements der Westpreussischen Landschaft, Allerhöchst bestätigt am 25. Juni 1851 (G.S. S. 523 flg.). Danach hat, sofern die Einkünfte eines landschaftlich sequestrierten Gutes zur Berichtigung der Landschaftszinsen, der Administrationsvorschüsse und Sequestrationskosten nicht hinreichen, diese auch aus dem übrigen Vermögen des Schuldners oder dessen Konkursmasse nicht gedeckt werden können, die Landschaft aus ihren eigentümlichen Fonds den Vorschuß zu besorgen, der dann bei dem Verlaufe des verpfändeten Gutes vorzugsweise vor anderen Schulden aus dem Kaufgelde zu erstatten ist. Der Berufsrichter verkennt nicht, daß der Beweis der Notwendigkeit und entsprechenden Verwendung der geleisteten Vorschüsse an sich der verklagten Landschaft

obliegt, nimmt jedoch an, daß dieser Beweis durch die von ihr als Behörde geprüfte Sequestrationsrechnung bis zum Beweise des Gegenteiles als geführt anzusehen sei. . . .

Die Entscheidung über das streitige Liquidat hängt hiernach lediglich davon ab, ob und inwieweit die Unzulänglichkeit der Guts-einkünfte und die dadurch bedingte Notwendigkeit der von der Landschaft zur Erstattung liquidierten Vorschüsse durch ein Verschulden der landschaftlichen Sequesters herbeigeführt worden, und ob und inwieweit die Beklagte für die Folgen dieses Verschuldens haftbar ist.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß in Höhe des den Klägern zugesprochenen Betrages von 4641,75 *M* die Sequestrationsmasse durch kulposes Verhalten des landschaftlichen Sequesters B. geschädigt worden ist, und zwar (in Höhe von 1557,25 *M*) durch unvorsichtigen Abschluß eines derselben nachteiligen Vertrages mit der Zuckerrabrik Marienwerder, ferner (in Höhe von 3084,50 *M*) durch Erfrieren und Verfaulen von Kartoffeln infolge Fahrlässigkeit des Sequesters. . . .

Es fragt sich aber weiter, inwiefern die verklagte Landschaft für das Versehen ihres Sequesters haftbar gemacht werden kann. Der Berufungsrichter erkennt selbst an, daß die Landschaft an sich für die von dem Sequester in der Wirtschaftsführung gemachten Versehen nicht verantwortlich ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 29 S. 233.

Wohl aber habe sie etwaige Versehen ihrer Direktion und des von ihr bestellten Sequestrationskommissarius zu vertreten. Der Berufungsrichter findet ein großes Versehen des Sequestrationskommissarius v. R. darin, daß, nachdem zu Anfang Oktobers 1890 zu seiner Kenntnis gelangt war, daß der Sequester B. unter Mißbrauch seiner Stellung 60 Centner Roggen behufs Verwendung in seinem benachbarten Gute aus den Vorräten des sequestrierten Gutes sich entliehen, er nicht sofort der Direktion von der Pflichtverletzung des Sequesters Anzeige gemacht und dessen Entsetzung in Antrag gebracht hat, und ebenso ein großes Versehen der Landschaftsdirektion selbst darin, daß, nachdem sie (im Dezember 1890) von jener Handlungsweise des Sequesters erfahren hatte, sie daraus keine Veranlassung genommen, denselben zu entlassen. Infolgedessen sei fortan die Verwaltung von einer ungeeigneten Person geführt worden. Deshalb müsse, so folgert der Berufungsrichter weiter, die Beklagte alle Nachteile vertreten, welche

bei der Verwaltung des Gutes durch diese Person und deren Verschulden von dem Zeitpunkte an entstanden sind, mit welchem derselbe von der Stellung als Sequester hätte entfernt werden müssen und können. Als diesen Zeitpunkt nimmt der Berufungsrichter den 15. Oktober 1890 an, und erachtet demgemäß die Beklagte für verpflichtet, alle nach diesem Tage von B. in seiner Eigenschaft als Sequesters mit nachteiligen Folgen für die Sequestrationsmasse vorgenommenen Handlungen und die Unterlassungen von Handlungen, die er hätte bewirken sollen, zu vertreten.

Diese Schlußfolgerung beruht auf Rechtsirrtum. Geht man mit dem Berufungsrichter davon aus, daß in dem Verhalten der Landschaftsdirektion und des Sequestrationskommissarius ein Versehen liegt, und daß dieses Versehen ihrer Beamten der durch sie vertretenen Landschaft als ihr eigenes Versehen zuzurechnen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 348,

es folgt daraus doch noch nicht die Verantwortlichkeit der Landschaft für die durch die hier in Rede stehenden Mißgriffe des Sequesters verursachten Schäden.

Die Zurechnung der schädlichen Folgen einer Handlung oder Unterlassung ist (in der Regel) bedingt durch die Voraussehbarkeit des schädlichen Erfolges (§§ 4 flg. A.L.R. I. 3, §§ 4. 16 A.L.R. I. 3). Gerade der Mangel an Voraussicht ist es, was eine Handlung oder Unterlassung zu einem Versehen stempelt; von einem Mangel aber an Voraussicht kann nicht die Rede sein, wenn die Voraussehbarkeit fehlt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 290 und die dort angeführte l. 31 Dig. ad leg. Aquil. 9, 2: „culpam autem esse, quod, cum a diligente provideri poterit, non esset provisum.“

War der tatsächlich eingetretene Schaden für den Handelnden nicht voraussehbar, so liegt in Beziehung auf den eingetretenen Schaden ein vertretbares Versehen überhaupt nicht vor; erweist sich aber die Handlung oder Unterlassung aus einem anderen Gesichtspunkte als eine culpa, so ist der nicht voraussehbare Schaden im Sinne des Gesetzes als ein zufälliger anzusehen (§§ 4. 16 A.L.R. I. 6).

Diese Grundsätze beherrschen auch den Fall, wenn für den von einem Beauftragten oder Gehilfen verursachten Schaden der Auftraggeber in Anspruch genommen wird. Nach § 53 A.L.R. I. 6 ist der

Machtgeber, der bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht hat (culpa in eligendo), für den von dem Beauftragten bei Ausführung des Auftrages verursachten Schaden (subsidiär) verhaftet. Es muß also der Schaden durch die Untüchtigkeit des Beauftragten verursacht sein, d. h. durch diejenige Untüchtigkeit, die dem Auftraggeber bei der Auswahl bekannt war, oder die er bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen müssen. Es muß ein Kausalzusammenhang zwischen der erkannten oder doch erkennbaren Untüchtigkeit und dem angerichteten Schaden bestehen.

Die Untüchtigkeit kann eine sehr verschiedenartige sein; sie kann auf körperlichen, sie kann auf geistigen, sie kann auf Charaktereigenschaften beruhen. Wenn z. B. der Auftraggeber an der erforderlichen Intelligenz des Beauftragten zu zweifeln Grund hatte, ihn aber für einen ehrlichen Mann halten durfte, der Beauftragte täuscht aber gerade in letzterer Beziehung das in ihn gesetzte Vertrauen, so kann für den hierdurch einem Dritten entstandenen Schaden der Auftraggeber aus einem Versehen bei der Auswahl nicht verantwortlich gemacht werden, weil der Schaden eben nicht durch die erkannte Untüchtigkeit des Beauftragten verursacht ist, also auch nicht voraussehbar war.

Der § 46 A.L.R. I. 13, der die Haftung des Bevollmächtigten für die bei Ausrichtung eines ohne Beihilfe nicht ausführbaren Geschäftes von ihm zugezogenen Gehilfen auf den Fall eines Versehens bei der Auswahl oder bei der Aufsicht über sie beschränkt, steht mit der Vorschrift des § 53 I. 6 grundsätzlich in Einklang.

Was nun die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall betrifft, so ist das der Kreditdirektion, und damit der von dieser vertretenen Landschaft zur Last gelegte Versehen als culpa in eligendo, als Versehen bei der Auswahl im Sinne des § 53 A.L.R. I. 6 und § 46 I. 13 zu beurteilen. Denn es ist in dieser Beziehung grundsätzlich dasselbe, ob von vornherein ein untüchtiger Bevollmächtigter oder Gehilfe gewählt, oder ob er nach erkannter Untüchtigkeit beibehalten worden ist, obwohl der Widerruf des Auftrages nach Lage der Sache möglich und geboten war.

Letzteres nimmt der Berufsrichter an, und es würde daher, wenn ihm insoweit beigetreten wird, die Landschaft für allen Schaden mit Erfolg verantwortlich gemacht werden können, der sich aus ähn-

lichen Pflichtwidrigkeiten des Sequesters, wie die eigenmächtige Entleerung des Roggens, ergeben hätte. Denn die Landschaftsdirektion konnte nach dem Vorgefallenen wohl befürchten, daß der Sequester gelegentlich abermals, wie in jenem Falle, seine Stellung zur Erreichung eines Vorteiles für sich mißbrauchen könnte. Dagegen konnte sie nicht vermuten, daß derselbe, den sie — wie angenommen werden kann — für einen umsichtigen Mann und tüchtigen Landwirt hielt, sich Mißgriffe und Unterlassungen zu schulden kommen lassen würde, die nicht auf Eigennuß oder Untreue, sondern auf Mangel an Einsicht und Sorgfalt zurückzuführen sind. Der hieraus entstandene Schaden ist nicht durch diejenige Untüchtigkeit verursacht worden, die sich aus dem zur Kenntnis der Landschaftsdirektion gelangten Vorgange ergab, und konnte sonach von dieser, als sie trotz der von ihr als solcher anerkannten Pflichtverletzung des Sequesters diesen in seiner Stellung beließ, nicht vorausgesehen werden.

Hiernach verlegt der Berufsrichter die Rechtsgrundsätze über die Zurechnung des Schadens (§§ 7 fig. U.L.R. I. 3, § 16 I. 6), sowie über die Folgen eines Versehens bei der Auswahl (*culpa in eligendo*) (§ 53 I. 6).“ . . .

Es folgt die Beurteilung des aus dem Versehen des landschaftlichen Kommissarius v. R. entnommenen Rechtsbehelfes.